

## TARIFBLATT

### Tarifkunden

- gültig ab 1. Januar 2021 -

#### 1. Preise

##### a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert der Kundenanlage und beträgt

- je kW Anschlusswert jährlich 45,97 €

##### b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die **effektiv** gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt

- je kWh bezogene Wärme 0,06552 €

##### c) Messpreis

Er beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler in folgenden Anschlusswertbereichen (kW):

bis 100 kW	9,16 €
über 100 kW bis 200 kW	14,67 €
mehr als 200 kW	24,75 €

##### d) Emissionspreis

Das Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 2. d) genannten Preis-anpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

#### 2. Preisänderungen

Die unter 1a bis 1c genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsfaktoren:

##### a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \left( 0,20 + 0,30 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,50 \frac{DK}{DK_0} \right)$$

**b) Arbeitspreis**

$$AP = AP_0 \left( 0,90 \frac{EG_{05\_}}{EG_{050}} + 0,10 \frac{LH_{02\_}}{LH_{020}} \right)$$

**c) Messpreis**

Die unter 1. c) genannten Messpreise verändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

**d) Emissionspreis**

$$EP = 0,9 * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis,  
Durchschnitt 2018

AP = neuer Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis,  
Durchschnitt 2018

GWE<sub>01</sub> = Durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., im Abrechnungszeitraum.

GWE<sub>010</sub> = tarifliche Anfangsvergütung in Tarifgruppe B2 (siehe GWE<sub>01</sub>);  
Basiswert = 19,10 €/h bei 165 h/Monat, Durchschnitt 2018

DK = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 253, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November bis Oktober

DK<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz),  
Gruppe Dampfkessel (siehe DK)  
Basiswert = 106,2 (Basis 2015 = 100), Durchschnitt 2018

EG<sub>05</sub> = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 352, lfd. Nr. 640, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November bis Oktober

EG<sub>050</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz),  
Gruppe Erdgas (siehe EG<sub>05</sub>)  
Basiswert = 81,1 Punkte (Basis 2015 = 100) , Durchschnitt 2018

LH<sub>02</sub> = durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7.1, Verbraucherpreisindex für Deutschland, 1.1 Gliederung nach Verwendungszwecke Fernwärme u.a.“, SEA-VPI-Nr. 0455 der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate November bis Oktober

LH<sub>020</sub> = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach Verwendungszweck, Fernwärme u.a.“, (siehe LH<sub>02</sub>)  
Basiswert = 93,9 Punkte (Basis 2015 = 100) , Durchschnitt 2018

EP = Aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh

EP<sub>0</sub> = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2021  
Basiswert = 0,560 ct/kWh

nEHS = Gültiger CO<sub>2</sub>-Preis für die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub>. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO<sub>2</sub>-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)

2021: 25,00 €/t<sub>CO<sub>2</sub></sub>

2022: 30,00 € t<sub>CO<sub>2</sub></sub>

2023: 35,00 €/t<sub>CO<sub>2</sub></sub>

2024: 45,00 €/t<sub>CO<sub>2</sub></sub>

2025: 55,00 €/t<sub>CO<sub>2</sub></sub>

nEHS<sub>0</sub> = 25,00 €/ t<sub>CO<sub>2</sub></sub> Startpreis für das Kalenderjahr 2021.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzlichen Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

### **3. Hausanschlusskostenbeitrag**

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10, Abs.5, der AVB FernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

#### **4. Wärmemessung**

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

#### **5. Rechnungslegung und Bezahlung**

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

#### **6. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems**

Die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.